

gesellschaftliche Einwirkungen vorzubeugen, hängt der Erfolg hierbei entscheidend von der Konsequenz und Entschiedenheit der Straforgane ab.

Ein Reihe von Umständen [^]ungerechtfertigte Abgabe an Konfliktkommission, unbegründete Anwendung bedingter Verurteilungen oder nur kurzer Freiheitsstrafen bei einigen Rückfalltätern sowie Erfahrungen mit bedingter Strafaussetzung und mit dem Gnadenerweis des Staatsrates) deuten darauf hin, daß in einigen Fällen die Gefährlichkeit der Rückfalldelikte, dabei namentlich die Gefährlichkeit der Täterpersönlichkeit, unterschätzt wurde. Die vom Staatsrat der DDR geforderte allseitige Prüfung der Täterpersönlichkeit schließt auch ein, seine Vorbestraftheit entsprechend ernst zu nehmen und zu würdigen.

Dabei geht es keineswegs um eine undifferenzierte schematische Erhöhung der Strafen. Namentlich bei der großen Anzahl der erst einmal Vorbestraften gibt es Täter, die ihrem ganzen Lebensweg und ihrer moralisch-politischen Grundeinstellung nach bei einer nicht sehr schweren Tat durchaus mit Hilfe einer bedingten Verurteilung erzogen werden können, wenn auch die gesellschaftlichen Kräfte entsprechend mobilisiert werden²⁶.

Demgegenüber muß jedoch die Härte des Gesetzes stärker zur Geltung gebracht werden bei hartnäckig und wiederholt Rückfalligen (meist auch einschlägig), insbesondere bei den (vorsätzlichen) Eigentumsdelikten. Hierbei sind für uns die Erfahrungen der Sowjetunion sehr wichtig, die im StGB der RSFSR — bei im ganzen sehr beweglichen und sehr differenzierten Strafmöglichkeiten — für besonders gefährliche Rückfalltäter z. B. bei Diebstahl, Raub und Betrug von sozialistischem oder persönlichem Eigentum hohe Mindeststrafen (von drei bis sechs Jahren) und Freiheitsstrafen bis zu 15 bzw. zehn Jahren vorsehen (Art. 89, 90, 91, 93, 144, 145, 146, 147 StGB RSFSR). Die Notwendigkeit einer harten Bestrafung gilt insbesondere für Rückfalltäter, die aus einer asozialen Lebensweise, aus einem gesellschaftlichen Parasitentum immer wieder unbelehrbar die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht mißachten. In diesem Zusammenhang hat m. E. auch die Verordnung vom 24. August 1961 ihre Bedeutung im Kampf gegen asoziale, arbeitsscheue Elemente.

Anwendung von sozialen Maßnahmen

Es wird auch zu prüfen sein, ob nicht in bestimmten Fällen spezifische differenzierte soziale Maßnahmen angewandt werden sollten, um der Kriminalität bzw. Rückfallkriminalität im Einzelfall wirksam vorzubeugen, Erscheinungen der Asozialität wirksamer auszuräumen sowie eine Reihe anderer individueller sozialer Probleme zu lösen. Es handelt sich hierbei um eine sehr breite Skala unterschiedlichster sozialer Probleme, die vom Pflegefall bis zu hartfläckiger, arbeitsscheuer Asozialität reichen. Aus den verschiedensten individuellen Gründen heraus zeigt sich bei manchen Menschen (z. B., einem älteren verwitweten Mann oder einem völlig auf sich gestellten jungen Burschen), daß sie ohne Hilfe und Unterstützung anderer einfach nicht in der Lage sind, ihr Leben zu gestalten, mit ihrem Einkommen hauszuhalten usw. Sie geraten dadurch in Schwierigkeiten, die der eine oder andere durch eine Straftat zu lösen versucht.

Die Asozialität ist als gesellschaftliche Erscheinung ein Erbe des Kapitalismus, aber in ihrer konkreten Form greift sie auch auf Menschen unserer Zeit, besonders

²⁰ Zwar wird die Übergabe an die Konfliktkommission bei einem Vorbestraften im allgemeinen nur eine seltene Ausnahme sein dürfen, man wird sie jedoch nicht absolut ausschließen können.

auf jüngere, über. Gegen Rückfälligkeit und Asozialität — als allgemeinem sozialem Nährboden der Kriminalität, besonders der Rückfallkriminalität — anzukämpfen, erfordert daher vor allem auch, die Quellen der Asozialität zu verstopfen, zu verhindern, daß einzelne Menschen von neuem in die Asozialität abgleiten.

Das kann und muß die sozialistische Gesellschaft als Ganzes tun. Jedoch wird die allgemeine Einwirkung der sozialistischen Gesellschaft auf solche ungefestigten und labilen Menschen im Einzelfall durch konkrete Maßnahmen ergänzt werden müssen. Oft wird die Zuweisung in ein Ledigenwohnheim (mit Gemeinschaftsverpflegung) helfen, in anderen Fällen mag eine Patenschaft oder Betreuung durch gesellschaftliche oder staatliche Organe (Fürsorge, DFD) oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ausreichen, bei Erweiterung der Kapazitäten von Alters- und Pflegeheimen könnte eine Unterbringung dort manche Probleme lösen; für andere Bereiche ist die stärkere (auch polizeiliche) Überwachung unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte notwendig (bestimmte Lokale, Straßenzüge, Plätze für Gelegenheitsarbeiten, z. B. Bahnhöfe); von den örtlichen Organen könnte gemeinsam mit der Nationalen Front und anderen gesellschaftlichen Organisationen nachdrücklicher darauf hingewirkt werden, daß jeder Arbeitsfähige — besonders bestimmte junge Männer und Mädchen — ein festes Arbeitsverhältnis hat.

Es wird schon viel erreicht, wenn durch solche teils staatlichen, teils gesellschaftlichen Formen spürbarer eine Atmosphäre der Unduldsamkeit — aber auch Hilfe — gegenüber derartigen, der sozialistischen Gesellschaft fremden Lebensformen durchgesetzt wird. Die zwangsweise Unterbringung (bzw. Ausweisung) wird dabei als äußerste Form auf den durch die Verordnung vom 24. August 1961 gesteckten Rahmen beschränkt bleiben können. Es ist jedoch wichtig zu erkennen, daß der Kampf gegen (Rückfall-)Kriminalität (und Asozialität) nicht allein mittels des Strafrechts und auch nicht durch allgemeine gesellschaftliche Eingliederung und Einbeziehung erfolgreich geführt werden kann. Bestimmte soziale Probleme bedürfen spezifischer zusätzlicher Maßnahmen. Derartige Kräfte gewinnen im Hinblick auf die Perspektive der allseitigen Vollendung des sozialistischen Aufbaus — und damit der Schaffung bestimmter Voraussetzungen für den Aufbau des Kommunismus — ganz erheblich an Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der näheren Erforschung der Rückfallkriminalität sollten auch solche Fragen diskutiert und möglichst geeignete Formen bewußt erprobt werden.

²¹ Auf diese Problematik nachdrücklich in unserer Fachpresse aufmerksam gemacht zu haben, ist das Verdienst von Lekschas Renneberg, NJ 1962 S. 76 ff., besonders S. 81—83 und 86. Unbeschadet der prinzipiell verfehlten Grundposition dieses Beitrags bedarf die aufgeworfene Frage ernsthafter Erörterung, wobei jedoch die von Lekschas/Renneberg vorgeschlagene Aufnahme von Maßnahmen gegen die Asozialität in das StGB m. E. nicht in Betracht kommen kann.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Dr. K. Görner: Zwischen Tat und Urteil
226 Seiten • Preis: 3,80 DM

Das Buch führt den Leser in die Arbeit eines Kreisgerichts ein. Er erlebt den Ablauf von Strafverfahren, Scheidungsprozessen und Zivilstreitigkeiten.

Der Verfasser zeigt, wie das Gericht an die Lösung seiner Aufgaben herangeht, wie es um eine erzieherische Wirkung auf die Prozeßbeteiligten und die Öffentlichkeit bemüht ist und wie die Kraft des Volkes in der Rechtspflege wirksam wird.

Mit diesem Buch will der Verfasser den Leser nicht nur unterhalten, sondern ihn auf die Probleme der Rechtspflege aufmerksam machen, ihn zum Nach- und Mitdenken anregen. Damit wird ihm ein interessant gestaltetes Material für die Aussprache über die Grundsätze des Staatsratsrlasses in die Hand gegeben.